

Bieżunska-Małowist, Iza

Der VIII Internationale Papyrologenkongress (Wien 29.8 - 3.9. 1955)

The Journal of Juristic Papyrology 9-10, 581-588

1955-1956

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DER VIII INTERNATIONALE PAPYROLOGENKONGRESS (WIEN 29.8—3.9 1955)

Der VIII Internationale Papyrologenkongress, der vom 29. VIII—bis zum 3. IX 1955 in Wien tagte, versammelte zahlreiche Vertreter verschiedener Gebiete der Forschung über das griechisch-römische Ägypten — Juristen, Historiker, Philologen.

Der Kongress zählte 130 Teilnehmer aus 23 Ländern und fand unter dem Protektorat des Präsidenten von Österreich, Dr. Theodor Körner statt, der bei der feierlichen Eröffnung am 29. VIII eine Ansprache hielt. Während der Inaugurationssitzung waren auch der Unterrichtsminister, Dr. H. Drimmel, der Erzbischof von Wien, Kardinal Innitzer und andere offizielle Persönlichkeiten anwesend, die dem Ehrenkomitee des Kongresses angehörten.

Welche Bedeutung die österreichischen Behörden diesem Kongress beimassen, davon zeigte neben den Eröffnungsfeierlichkeiten die Tatsache, dass die hervorragendsten Kongressteilnehmer und Delegierten der einzelnen Staaten vom Präsidenten der Österreichischen Republik empfangen wurden, davon zeigten die täglichen Tagungsberichte in der amtlichen Wiener Zeitung.

Bei der Eröffnungssitzung ergriff ausser dem Präsidenten und dem Unterrichtsminister der Vorsitzende des Vorbereitungskomitees, Professor Gerstinger das Wort. In seiner Rede gab er u. a. einen Überblick über das Wirken der altverdienten papyrologischen Forschungsstätte Wien und würdigte das Gedenken des kürzlich verstorbenen berühmten Papyrologen, Prof. L. Wenger. Im gleichen Geiste wie seine Vorredner betonte Professor Gerstinger die Notwendigkeit einer engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Gelehrten für das gemeinsame Ziel: die Erweiterung der Forschungsergebnisse, die Entfaltung der Wissenschaft.

Im Namen der Delegierten sämtlicher Akademien der Wissenschaften sprach der Delegierte der polnischen Akademie der Wissen-

ten, Professor R. Taubenschlag. Er hob in seiner Rede u. a. die Traditionen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Papyrologie hervor, deren Repräsentanten ihre vor kurzem verschiedenen Vertreter waren, solche wie Professor Collinet, Westermann und Wenger. Ihrem Andenken widmete er die zweite Auflage seines Werkes *The Law of Greco-Roman Egypt*, die, unmittelbar vor dem Kongress veröffentlicht, von Professor Taubenschlag dem Vorsitzenden des Kongresses überreicht wurde. Der Redner wies weiter darauf hin, wie die Akademien der Wissenschaften zur Förderung der papyrologischen Studien beitrugen und unterstrich besonders die Hilfe und Fürsorge der Polnischen Akademie der Wissenschaften, die u. a. das reguläre Erscheinen des *Journal of Juristic Papyrology* ermöglichte.

Im Namen der Delegierten sämtlicher Universitäten sprach Professor Victor Martin von der Genfer Universität, er gratulierte Österreich, zu seinem frischerworbenen Neutralitätsstatut und wünschte dem Lande und seiner Wissenschaft beste Erfolge auf dem neuen Entwicklungswege.

Dem ursprünglichen Plan nach sollte sich der Kongress mit den Problemen des römisch-byzantinischen Ägyptens, ausschliesslich des ptolemäischen und insbesondere mit Fragen der Publikationen befassen. Wenngleich dieser Plan nicht in vollem Umfang beibehalten werden konnte, behandelte jedoch die Mehrheit der Referate die Geschichte des römischen Ägyptens. Weitere Referate erörterten Projekte für Quellenausgaben, umfassende Wörterbücher und prosopographische Werke. Mit Rücksicht auf den Charakter des Journals wollen wir in diesem Bericht vor allem auf Referate juristischer Natur oder solche eingehen, die vom juristischen Standpunkt aus Interesse erwecken. Juristische Referate im strikten Sinne des Wortes gab es nicht viele, in alphabetischer Reihenfolge besprachen diese Probleme E. Kiessling, *Über den Rechtsbegriff der Paratheke*, E. Seidl, *Die juristische Bildung in Ägypten in römischer und byzantinischer Zeit*, R. Taubenschlag, *Keilschriftrecht in den ägyptischen Papyri der römischen und byzantinischen Zeit* und H. J. Wolff, *Zur Romanisierung des Vertragsrechts der Papyri*.

Vom römischen Begriff des *depositum* ausgehend erläuterte E. Kiessling die einzelnen Begriffsmerkmale der παρακαταθήκη. An Hand eines unveröffentlichten Papyrustextes der Giessener Universitätsbibliothek (Pap. Jand. 545), der im Urtext und in der

Übersetzung vorgelegt wurde, ging der Votr. dann auf die *quasi-παράθῆκη* ein, die dem römischen Begriff des *depositum irregulare* entspricht. Sowohl im römischen als auch im griechischen Recht verkleidete man oft das Darlehen durch das *depositum irregulare* bzw. die *quasi-παρ.*, um den an dem Verwahrungsvertrag haftenden Verwahrungsgrundsätzen Geltung zu verschaffen und durch gesteigerte Verpflichtungen des Darlehnsnehmers dem Darlehnsgeber grössere Sicherungen zu bieten. Begrifflich ist das *depositum irregulare* bzw. die *quasi-παράθῆκη* ein Darlehen (Gattungsschuld), wenn auch ein Darlehen besonderer Art nämlich: ein Darlehen mit jederzeitigem Zurückholungsrecht des Darlehnsgebers.

E. Seidl knüpfte an seine früheren Studien über die juristische Bildung in Ägypten an und behandelte in seinen Ausführungen weiter die Frage: Stand und Art der juristischen Bildung in Ägypten zur Prinzipatszeit. Obwohl hier die literarischen Papyri fehlen, können an ihrer Stelle die kaiserlichen Konstitutionen als Studienmaterial dienen. Neuerdings haben die letzthin veröffentlichten *Apokrimata* gezeigt, wie sie den Provinzialen bekannt wurden. Auch Entscheidungen der Statthalter und anderer höherer Provinzialgerichte wurden als juristische Literatur verwendet. Als Beispiel eines juristischen Werkes grösseren Umfangs kommt allein der sogenannte *Gnomon des Idios Logos* in Betracht. Schliesslich wies der Referent darauf hin, man könne auf Grund der dokumentarischen Papyri zwei verschiedene Bildungsstufen feststellen, und zwar entsprechen die Entscheidungen der Statthalter in ihrem Niveau der klassischen Richtung, während die der niedrigeren Gerichte nur vereinzelt von selbstständigem juristischem Denken zeugen.

R. Taubenschlag widmete sein Referat der Erörterung seiner Studien der letzten Jahre über das Verhältnis des griechisch-römischen Rechts zu anderen antiken Rechtswissenschaften, insbesondere zum Keilschriftrecht. Er zeigte auf, wie wichtig die einst von Mitteis aufgenommenen Forschungen über das sogenannte Volksrecht sind und befasste sich mit diesen seinen Komponenten, die ihren Ursprung im Keilschriftrecht haben. Auf Grund einer genauen Analyse der Dokumente wies Professor Taubenschlag nach, dass keilschriftliche Institutionen sowohl im Familien- wie auch im Sachen- und Obligationsrecht begegnen.

H. J. Wolff machte darauf aufmerksam, dass sich die niemals vollständige Romanisierung des Rechts der Papyri in nachantoni-

nischer Zeit aus folgendem Sachverhalt ergab: den Gerichten lieferte damals zwar das römische Recht die Massstäbe für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse. Das aber bedeutete nicht mehr, als das die auf peregrinen Vorstellungen beruhenden Rechtsverhältnisse auf ihre Vereinbarkeit mit dem römischen Recht geprüft werden mussten. Folglich ergab sich das Bedürfnis nach Anwendung positiver römischer Institutionen nur insoweit, als diese zwingendes Recht waren. Für das Vertragsrecht hiess das die Notwendigkeit der Stipulation in den Fällen, in denen die von den Parteien getroffene Vereinbarung nicht als Konsensualvertrag oder prätorisches *pactum* anerkannt werden konnte. Daher das bald nach der *Const. Antoniniana* erfolgte Aufkommen der Stipulationsklausel. Eine weitergehende Romanisierung — schliesst H. J. Wolff — ist erst vom späteren III Jahrhundert an zu erkennen und besteht in einem Einfliessen römischer Denkformen in die hergebrachten Vertragsformulare.

Die Fragen der Publikationen berührte u. a. A. Calderini. Er erörterte das Projekt eines allgemeinen *Repertoriums* der dokumentarischen Papyri (*Proposta di un Repertorio Generale dei Papiri documentari*) und unterbreitete eine Probe des Nachschlagwerkes. Seine Methode beruht darauf, dass er von der Formel des Dokumentes ausgeht und dann auf seinen Inhalt übergeht. Das so aufgebaute Verzeichnis soll alle bisher bekannten Dokumente dieser Art umfassen, unter Berücksichtigung ihrer Formeln und ihres Inhalts.

In seinem Bericht über das Projekt eines *Corpus Papyrorum Latinorum* (*Per un Corpus Papyrorum Latinorum*) sprach A. Traversa über die vorbereitenden Arbeiten zu dessen Abfassung. Er unterzog das System der Dokumenteinteilung in diesem geplanten Buch einer Kritik und legte gleichzeitig eine Probe der Edition zur Beurteilung vor.

O. Montevocchi unterstrich in ihrem Referat *Progetto per una serie organica die ricerche di Papyrologia cristiana* die Notwendigkeit der Aufnahme systematischer und organisierter Forschungsarbeiten über das Christentum in Ägypten, im Lichte der papyrologischen Entdeckungen. Die Referentin spricht sich weiter für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Koptologen und Gräzisten aus, sowie für die Verbindung der Studien christlicher Papyrologie mit den Forschungsarbeiten über die christliche Literatur der Antike (die alexandrinische theologische Schule) und über die Kirchengeschichte. In den Vordergrund stellt O. Mon-

tevecchi die Forderung nach einem Lehrbuch der christlichen Papyrologie, nach der Veröffentlichung sämtlicher publizierter und nichtpublizierter Papyri mit entsprechenden Kommentaren, sowie einer Serie monographischer Studien über verschiedene, mit der christlichen Papyrologie zusammenhängende Gebiete.

Schliesslich erstattete W. Peremans Bericht über den Stand der Arbeiten an der *Prosopographia Ptolemaica* und kündigt die Vollendung der Arbeiten am III Teil an, der den Problemen des Priestertums, der Verwaltung der Tempeln, des Notariats und des Gerichtswesens gewidmet ist. Der Referent gab ferner bekannt, dass die Arbeiten über den Sektor Landwirtschaft bereits weit vorgeschritten sind. Die volle Ausnützung der im ersten Teil enthaltenen Materialien wird, wie Peremans bemerkt, jedoch erst nach Veröffentlichung der gesamten alphabetischen Liste des zweiten Teils möglich sein. Die Liste wird die Namen all derjenigen Personen angeben, bei denen das Quellenmaterial nicht völlig klar über Beruf oder ausgeübte Funktion Aufschluss gibt. Trotz der bereits gesammelten alphabetischen Zettel stellt die Deutung der Homonyme eine ernste Schwierigkeit bei der Bearbeitung dieses Teils dar.

Für den Juristen kann von den verhältnismässig zahlreichen, am Kongress besprochenen Arbeiten über koptische Papyri, das geplante Lexikon der griechischen Wörter Bedeutung besitzen, von dessen Vorbereitung A. Böhlig sprach. Sein Referat *Die Fortführung der Arbeit am Lexikon der griechischen Wörter im Koptischen* beleuchtet den Stand dieser Arbeiten und die Perspektiven ihrer Weiterentwicklung. Diesem Unternehmen erweist die Arbeitsgruppe für Byzantinistik beim Institut für griechisch-römische Altertumskunde der Deutschen Akademie der Wissenschaften ihre Unterstützung.

Von der Vielzahl der ausführlichen Referate historischen Charakters wollen wir nur einzelne, die auch Juristen interessieren können, berühren. So referierte zum Beispiel E. C. Baade zwei Yale Papyri über die römische Armee in Ägypten; der eine aus Oxyrhynchos (6/5 Jahr. a Ch. n.) handelt von einer Anleihe eines Veteranen der römischen Kavallerie des C. Julius Carus; der zweite ist ein Original oder eine Kopie einer Akte und entstammt dem Büro eines römischen Zenturionen, wahrscheinlich aus Fayum (Mitte des II Jahrhunderts). Das Dokument enthält die Empfehlung an den Untergeordneten in einem gewissen Falle das Recht auf den Besitz der Ernteerträge klarzustellen. Da von der Behand-

lung dieses Anliegens durch den Exegeten die Rede ist, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass hier vom Familieneigentum die Rede ist, die dem Rechtsentscheid des Exegeten unterstand.

A. E. Boak legte in seinem Referat *Village Liturgies in Fourth Century Karanis* die weiteren Resultate seiner Studien über die Papyri des Aurelius Isidoros im Cairo Museum dar. Aus diesen Papyri soll hervorgehen, dass es gewisse Gesetze zum Schutz von kleinen Grundbesitzern vor dem Ruin infolge der Liturgien gab. Weiter soll es für Personen, denen im Wege der Ernennung gewisse Funktionen übertragen wurden, völlig legale Möglichkeiten eines Austausches dieser Funktionen untereinander, gegeben haben. Das Referat weist schliesslich auf die Verwaltungsschwierigkeiten im späten Imperium hin, da die römischen Behörden vor dem Dilemma standen, entweder die Bauern durch Eintreibung der Steuern zu ruinieren, oder sie zu schonen und dadurch Defizite zu leiden.

H. Henne beschäftigte sich in seinem Referat mit dem Problem der anachôrêsis (*Documents et travaux relatifs à l'anachoresis*), wobei er von der Analyse der Herkunft dieses Ausdrucks und seinem Bedeutungswandel im hellenistischen Ägypten ausging. Seine weiteren Ausführungen erläuterten den fiskalischen Sinn dieses Ausdrucks während der ptolemäischen und früh-römischen Ära. Abschliessend legte der Referent dar, auf welchem Wege dieses Wort seinen neuen christlichreligiösen Sinn gewonnen hat.

V. Martin zeigte in seinem Referat *L'utilisation de l'onomastique comme indice du rapport entre la population indigène et l'élément grec ou gréco-romain* auf, wie das Studium der in Papyri auftretenden Namen helfen kann, Schlussfolgerungen über die Beziehungen zwischen der unterjochten ägyptischen Bevölkerung und den Eroberern zu ziehen. Die Annahme griechischer oder römischer Namen durch die einheimische Bevölkerung weist zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Milieus auf die Neigung zur Assimilation oder den wachsenden Widerwillen gegen die Eroberer hin.

C. Préaux besprach die 2000 letztens veröffentlichten thebanischen Ostraca aus der römischen Zeit, die sich in der Bodleian Library befinden. Sie gehören wahrscheinlich zu derselben Gruppe von Dokumenten mit denen die von Wilcken und Viereck publizierten Ostraca in Beziehung stehen. Der Briefwechsel der Aegyptologen Sayce, Wilbour und Maspero, die diese Ostraca entdeckt hatten, beweist dass dieselben zusammen gefunden worden sind. Die Prüfung der Inventarnummern der Quittungen die dasselbe Datum

tragen und auf verschiedene Steuerzähler lauten, lässt uns annehmen, dass auch diese Quittungen zusammen gefunden wurden. Sollte dies der Fall sein, so ist das ein Beweis, dass sie entweder bei dem Steuerempfänger, oder bei einem Vermittler vielleicht dem Haupt der Dekanie aufbewahrt wurden.

Cl. Préaux analysiert auch die Schlüsse die hieraus über die Art und Weise der Steuererhebung im römischen Aegypten gezogen werden können. Sie ist der Meinung, dass die Ostraca auch für das Studium des lokalen Particularismus der sich trotz der stark zentralisierten Verwaltung im römischen Aegypten bemerkbar machte, von Bedeutung sind, da die Diplomatik, die Steuersätze und die Onomastik in verschiedenen Dörfern gewisse Abweichungen zeigen. Cl. Préaux betont dass diese Quellen auch zahlreiches Material zur Sozialgeschichte und Sprachwissenschaft enthalten.

F. Zucker weist in seinem Referat *Priester und Tempel in Ägypten in den Zeiten nach der decianischen Christenverfolgung* darauf hin, dass das Quellenmaterial über religiöse Probleme im Ägypten des späten Imperiums für manche Gebiete hinlänglich, für andere völlig unzureichend ist. Nur sehr karges Material ist vorhanden, das über wirtschaftlich-administrative Fragen Aufschluss bietet oder von Priestern und Tempeln überhaupt spricht. Daher ist es überaus schwierig, die Geschichte des Kampfes zwischen dem Christentum und Heidentum genau zu verfolgen. Weit umfassendere Quellen unterrichten über den ideologischen Entwicklungsprozess.

Nichtsdestoweniger gibt es einige interessante Dokumente, die beweisen, dass der Staat bis etwa Mitte des IV Jahrhunderts die Kontrolle über das Priestertum innehatte, in einem Falle, im Jahre 312, lässt sich die Existenz eines Tempellands feststellen.

Schliesslich könnte der Jurist viel juristisch interessantes Material aus dem Referat von H. Zilliacus, *Beobachtungen zum Stil und Wortschatz der byzantinischen Urkunden und Briefe* entnehmen, das den Problemen des Wortgebrauchs und Stils gewidmet ist. Die blumenreiche, überladene Sprache des byzantinischen Stils zeigt — nach Zilliacus — eine weitgehende Inflation des Sprachgebrauchs. Juristische Begriffe wurden mit verschiedenen Termini wiedergegeben, und dies zeigt eine Mischung römischer und hellenistischer Rechtsbegriffe. Das Bewusstsein davon ging verloren. Somit tragen die byzantinischen Pleonasmen gar keine juristische Präzision zur Schau. Auch bewirkte die rechtliche Unsicherheit, dass man sich gegen Spitzfindigkeit zu wehren suchte.

Die hier erwähnten Referate erschöpfen keinesfalls die Vielfalt aller in weiteren, nicht minder interessanten Referaten behandelten Probleme. Doch befassten sich diese mit philologischen und historischen Fragen, die nur in einem ganz entfernten Sinne mit juristischer Problematik im Zusammenhang stehen, weshalb wir sie in diesen Bericht nicht einbeziehen konnten. Doch selbst die oben genannten Referate weisen darauf hin, wie reich und vielgestaltig der Fragenbereich war, mit dem sich der Kongress auseinandersetzte. Bedauerlich ist nur, dass die kurz bemessene Zeit eine breitere Diskussion während der Sitzungen nicht gestattete und den Gedankenaustausch in die Wandelgänge verdrängte.

Die letzte Kongresssitzung der Association Internationale des Papyrologues trug einen Akzent der Trauer, da die Ansprachen dem Andenken der im Laufe der letzten drei Jahre verstorbenen Mitglieder geweiht waren. Ihre Zahl erreichte siebzehn, darunter so hervorragende Gelehrte wie Weiss, Wenger, Westermann.

Auf der gleichen Sitzung erstattete der Vorstand den Bericht über seine Tätigkeit, wonach die Neuwahl der leitenden Organe erfolgte. Präsident H. I. Bell legte sein Amt nieder, worauf an seine Stelle der bisherige Vizepräsident V. Martin gewählt wurde, Vizepräsident wurde A. Calderini, als Sekretär verblieb weiterhin M. Hombert.

Zum Tagungsort des nächsten Kongresses wurde Oslo bestimmt, im Falle eventueller Schwierigkeiten Warschau.

Dieser kurze Überblick umfasst natürlich, wie bereits gesagt, nur einen Bruchteil der wissenschaftlichen Problematik des Kongresses und kann schon ganz und gar nicht Anspruch darauf erheben, die Atmosphäre der freundschaftlichen Zusammenarbeit wiederzugeben, die einen Meinungs austausch zwischen den Kongress teilnehmern über eine Reihe wissenschaftlicher Fragen ermöglichte. Alte Freundschaften wurden gefestigt, neue wurden unter den Vertretern unserer verwandten Disziplinen angeknüpft. Eine solche Atmosphäre geschaffen zu haben, ist vor allem das Verdienst unserer Gastgeber und Organisatoren des Kongresses, die alle Mühe dafür aufwandten, nicht nur einen günstigen Verlauf der Beratungen zu sichern, sondern auch für angenehme Unterhaltung zu sorgen, Begegnungen ausserhalb der Beratungen zu veranstalten, wie z. B. beim Bürgermeister von Wien, beim Kultusminister, in der Oper oder auf dem schönen Ausflug in die Wachau.